

Nr. 48 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 26. Mai 1869 – Protokoll II

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy (2. 6.)¹, der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe (5. 6.), der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (30. 5.), der Reichskriegsminister [FML.] Freiherr v. Kuhn (o. D.), der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay (2. 6.), der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager Graf Festetics, der k. k. Finanzminister Brestel (8. 6.)^a.

Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Konradshaim.

Gegenstand: I. Verfügung über den Immobilienbesitz der gemeinsamen Militärverwaltung.
II. Militärbudget für das Jahr 1870.

KZ. 1926 – RMRZ. 48

Protokoll des zu Wien am 26. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

I. Seine Majestät der Kaiser geruhte die Beratung mit der Bemerkung zu eröffnen, daß Allerhöchstderselbe für nötig erachte, zur Berichtigung etwaiger irriger Anschauungen über die Tragweite der beabsichtigten Vereinbarung über den auf der Tagesordnung stehenden ersten Gegenstand ausdrücklich zu konstatieren, wienach es sich hier lediglich um solche im Besitze der Militärverwaltung befindliche Immobilien handle, welche vor dem Jahre 1868 aus gemeinsamen Staatsmitteln hergestellt wurden, keineswegs aber auch um Objekte, welche aus Kommunal-, Municipal- oder Landesmitteln errichtet wurden und rücksichtlich welcher das Eigentumsrecht der betreffenden Körperschaft von keiner Seite angezweifelt worden sei.

Anlaß zu dieser Bemerkung gebe Seiner Majestät die in der gemeinsamen Ministerratssitzung vom 23. Mai von seiten des ungarischen Finanzministers Lónyay laut Sitzungsprotokoll gemachte Hinweisung auf den Ursprung mancher militärischer Gebäude in Ungarn, speziell der Üllöer Kaserne in Pest, wie nicht minder dessen Erwähnung der Tatsache, daß die ungarische Geistlichkeit vor dem Jahre 1848 für Festungsbauten eigene

^a *Bemerkung Brestels vide die unter „c-c“ beigefügte Bemerkung.*

¹ *Das ist der erste Fall, daß auch die Landesminister das Protokoll vidimierten. Der Protokollführer führte allerdings auf dem Mantelbogen nur die gemeinsamen Minister an, die Landesminister schrieben ihre Namen nachträglich ein. Dagegen stehen auf der Teilnehmerliste die Ministerpräsidenten beider Staaten vor dem gemeinsamen Kriegs- und Finanzminister, was früher nicht üblich war. Zu dieser Frage SOMOGYI, Der gemeinsame Ministerrat der österreichisch-ungarischen Monarchie 1867–1906 135–136.*

Abgaben entrichtet habe.² Es sei notorisch, daß die fragliche Kaserne von der Stadt Pest erbaut wurde, und sie gehöre derselben ebenso unbestreitbar wie die Kavalleriekaserne in Wels dem dieselbe erbauenden Lande. Was dagegen die Festungen Ungarns betreffe, so könne aus der vom Finanzminister Lónyay erwähnten Tatsache ein Eigentumsrecht des Landes wohl nicht gefolgert werden, denn die fraglichen Abgaben seien in die gemeinsame Steuerkasse geflossen, aus diesen seien die Festungskosten bestritten worden, und die Beiträge der Geistlichkeit hätten davon gewiß nur den kleinsten Anteil gebildet

Reichskanzler Graf Beust erbat sich darauf das Wort, um das Ergebnis der bisherigen Besprechungen über den in Rede stehenden Gegenstand zusammenzufassen.

Schon in der am 30. April d. J. unter Ah. Vorsitze abgehaltenen Konferenz des gemeinsamen Ministeriums habe Seine Majestät anlässlich der Frage wegen Verkauf des Josefstädter Exerzierplatzes die Behandlung der im Besitze der gemeinsamen Militärverwaltung befindlichen Immobilien und im Zusammenhange damit das zwischen den Finanzministern der beiden Reichshälften geschlossene Übereinkommen, womit die Teilung dieser Objekte nach dem Territorialbesitz vereinbart wurde, zur Sprache gebracht, und habe sich damals der gemeinsame Ministerrat gegen dieses Übereinkommen und für das Prinzip des gemeinsamen Besitzes mit der Rechtsfolge ausgesprochen, daß im Falle, als ein solches Objekt als entbehrlich zur Veräußerung gelangen sollte, der erzielte Erlös den gemeinsamen Finanzen zustatten zu kommen habe.³ Den Widerstreit zwischen diesen beiden Auffassungen auszugleichen, sei der Zweck der letzten Besprechungen gewesen, bei welchen Finanzminister Brestel geneigt gewesen sei, das Prinzip des gemeinsamen Besitzes anzuerkennen, Finanzminister Lónyay aber, um dem in Ungarn tief eingewurzelten Rechtsbegriffe vom Eigentum der ungarischen Krone Rechnung zu tragen, auf der Anerkennung des Territorialprinzips in dem Sinne beharrt sei, daß nur die Benützung gewisser Immobilien der Militärverwaltung, das Eigentumsrecht aber dem Lande, wo sie sich befinden, zustehe.

Man habe schließlich aus Rücksicht für Ungarn den letzteren Standpunkt akzeptiert, aber da habe sich eine neue Differenz zwischen der diesseitigen Finanzverwaltung und dem Kriegsminister ergeben, indem ersterer, an dem vollen Eigentumsrechte des Territoriums festhaltend, für den Fall der Ablösung des militärischen Benützungsrechtes beanspruche, daß das Territo-

² *GMR. v. 23. 5. 1869, RMRZ. 44.*

³ *GMR. v. 30. 4. 1869, RMRZ. 42. Dieselbe Frage behandeln GMR. v. 23. 5. 1869, RMRZ. 44; GMR. v. 24. 5. 1869, RMRZ. 45; GMR. v. 25. 5. 1869, RMRZ. 46; GMR. v. 26. 5. 1869, RMRZ. 47.*

rium resp. das betreffende Finanzärar der Militärverwaltung nur den Gebrauchswert, sei es in Barem, sei es durch Beistellung eines gleichbrauchbaren Objektes, zu vergüten habe, während der Kriegsminister auch die eventuelle Vergütung des Spekulationswertes beanspruchte.

In letzterer Beziehung sei man wiederum ungarischerseits kulanter und unter Voraussetzung der Anerkennung des Eigentumsrechtes der ungarischen Krone bereit gewesen, der Kriegsverwaltung auch gewisse Vorteile zu gönnen. Um diese Differenzen auszugleichen, habe man gewisse Punktationen über die Behandlung des mehrerwähnten Immobilienbesitzes entworfen, über deren definitive Annahme die Ah. Entscheidung Seiner Majestät erbeten werde.

Seine Majestät geruhte sofort die Verlesung dieser Punktation zu gestatten, wobei sich rücksichtlich der §§ 1 und 2 keine Bemerkung ergab. Zu der im § 3 enthaltenen Bestimmung jedoch, daß ein etwaiges Baräquivalent für von seiten des Kriegsministers der Zivilverwaltung abgetretene Objekte wieder zu militärischen Investitionen in dem betreffenden Territorium verwendet werden müsse, geruhten Seine Majestät zu bemerken, daß die Einstellung des Erlöses in die eigenen Einnahmen der Militärverwaltung zweckentsprechender und sachgemäßer sein würde als die notgedrungene Verwendung zu Investitionen, nach denen vielleicht das Bedürfnis gar nicht vorhanden sein könne. Man werde bei einem solchen Vorgang möglicherweise auch mit den Landesvertretungen in Kollision kommen, deren Ingerenz verfassungsmäßig nicht umgangen werden könne; auch werde dabei das Band der Gemeinsamkeit noch mehr gelockert und die Einflußnahme der Delegationen schrittweise eliminiert, und es werde schließlich dahin kommen, daß die beiden Reichshälften abgesondert für die Bedürfnisse ihres Armeekontingentes sorgen. Es ergebe sich von selbst die Frage, was mit einem solchen Erlöse zu geschehen habe, wenn, was immerhin denkbar wäre, die Landesvertretungen die beabsichtigte Investition nicht bewilligen.

Über diesen Punkt entspann sich nunmehr eine neuerliche Diskussion, in deren Verlauf die einzelnen Votanten Gelegenheit hatten, ihre in den bisherigen Beratungen entwickelten Standpunkte nochmals zu vertreten.

Finanzminister v. Lónyay setzte auseinander, wie die von Seiner Majestät beanstandete Bestimmung den Zweck habe, ^bdaß der

^{b-b} *Korrektur Lónyays aus dem Grundsatzte Rechnung zu tragen, daß der Wert von dergleichen Objekten dem Lande verbleiben und wie das momentane Bedürfnis in konkreten Fällen über prinzipielle Diffikultäten hinweghelfen werde. Praktisch denke er sich den Vorgang so, daß wenn ein für militärische Zwecke benötigter Neubau in dem Verkaufe sonstiger Objekte seine teilweise Deckung finde, die Delegationen nur das Plus zu bewilligen hätten und das im Falle, als die Bewilligung des Neubaus von den Delegationen nicht erteilt werden sollte.*

Wert der Realitäten, die aus den Mitteln der Militärverwaltung hergestellt wurden und gegenwärtig in der Benützung derselben sich befinden, auch weiterhin zu deren Vorteile verbleiben. Es wurde jedoch von seiner Seite der Wunsch ausgesprochen, daß wenn eine solche Realität vom Kriegsministerium zediert oder veräußert würde, der Erlös demjenigen Teile der Monarchie für militärische Zwecke zugute kommen soll, wo die Realität gelegen ist, weil auf diese Art ohne Nachteil der Militärverwaltung die prinzipiellen Diffikultäten hinweggeräumt wären. Praktisch denke er sich den Vorgang so: daß wenn statt einer Realität eine andere, dem Zwecke entsprechende hergestellt wird und dadurch eine Mehrauslage sich nicht herausstellt, dies keinen Gegenstand der Delegationsverhandlung bildet, da keine Dotation verlangt wird, daß aber das Recht der Bewilligung einer Mehrausgabe den Delegationen zusteht. Wird aber eine Realität von der Militärverwaltung überhaupt nicht benötigt, dann hätte^b der betreffende Finanzminister den aus dem Verkaufe erzielten Erlös in den eigenen Einnahmen der Finanzverwaltung zu verrechnen.

Ministerpräsident Graf Andrássy betonte die der Kriegsverwaltung durch diese Vereinbarung gewährleistete unbeschränkte Sicherheit des Benützungsrechtes, welches – von keiner Seite angefochten – der Kriegsverwaltung die Mittel an die Hand gebe, sich gegebenen Falles ihre Schadloshaltung zu sichern. Man möge also die Bestimmung über die Verwendung des Äquivalentes ganz weglassen und nur soviel sagen, daß ein solches unter Umständen von der Kriegsverwaltung überhaupt beansprucht werden könne. Letztere werde infolge der Entwicklung mancher Städte, auch in Ungarn wiederholt in die Lage kommen, daß die Abtretung gewisser Objekte von ihr gewünscht wird, und wisse Vortragender, daß dies demnächst in Szegedin der Fall sein werde, wo man die Überlassung des Kastells für Zwecke der Stadterweiterung wünsche.

Finanzminister Brestel machte auch diesmal auf die Notwendigkeit aufmerksam, ein Prinzip, möge es welches immer sein, nicht nur bedingt, sondern mit all seinen Konsequenzen zu akzeptieren, wenn Verwickelungen wie die von Seiner Majestät dem Kaiser angedeuteten vermieden werden wollen. Die Schwierigkeit der Frage liege darin, daß man einerseits das Eigentum des Landes anerkenne und andererseits dennoch die Verwendung eines solchen territorialen Grundwertes für Rechnung der Gemeinsamkeit anstrebe, was zu einem circulus vitiosus führe, aus dem man nie herauskommen werde.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn sprach sich nochmals für das Prinzip der Gemeinsamkeit des Besitzes aus, während Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke mit Bezugnahme auf die ungarischerseits vertretene Auffassung zu deren Gunsten die Bemerkung machte, daß das Bedürfnis nach Investitionen zu Zwecken der Militärverwaltung, wie die Erfahrung lehre, wohl nie aufhören werde. Die Kollisionen mit den Landesvertretungen könnten vermieden werden, wenn

letztere durch den betreffenden Landesfinanzminister nur zur Entscheidung der Frage, ob das Benützungsrecht eines in Händen der Militärverwaltung befindlichen Objectes überhaupt und unter welchen Bedingungen abgelöst werden solle, herbeigezogen würden, ohne ihnen über die weitere Frage der Investition etwaiger Baräquivalente eine Ingerenz einzuräumen. Diese gehöre vor die Delegationen, und werde es sodann Sache des Kriegsministers sein, seine Anträge vor der letzteren zu vertreten.

Ministerpräsident Graf Taaffe: Alles zusammen genommen, so drehe sich eigentlich die ganze Verhandlung darum, die beiden bereits zur Anerkennung gebrachten Prinzipien des Eigentumsrechtes des Territoriums und des freien Benützungsrechtes der gemeinsamen Militärverwaltung miteinander in praktischen Einklang zu bringen. Dies sei bezüglich der für die Militärverwaltung absolut entbehrlichen, weil unbrauchbaren Objecte bereits durch den Beschluß geschehen, daß dieselben an die Finanzverwaltung des betreffenden Territoriums ohne weitere Abrechnung zurückzufallen hätten, wodurch den ungarischen Anschauungen in genügender Weise Rechnung getragen worden sei.

Es handle sich also nun mehr nur noch um die der Militärverwaltung bedingt entbehrlichen Immobilien, rücksichtlich welcher von einer oder der anderen Seite irgendwelche Disposition gewünscht werde, und da gebe es, wenn man auf einen grünen Zweig kommen wolle, nur den einzigen Ausweg, solche Angelegenheiten vor die Delegationen zu weisen, wo es allein möglich sei, die Wahrung des gemeinsamen Standpunktes mit der Berücksichtigung territorialer Interessen zu vereinen.

Bringe man solche Fragen aus den Delegationen heraus und bemächtigen sich derselben die Reichsvertretungen, so gelange man zu einer unabherrschbaren Reihe sachlicher und formeller Schwierigkeiten. Er beantrage daher eine Stipulierung in dem Sinne, daß: a) bezüglich der von seiten der Kriegsverwaltung für absolut entbehrlich erkannte Objecte die einfache Rückstellung an die betreffende Finanzverwaltung aufrechtzubleiben, b) bezüglich jener Objecte aber, welche der Militärverwaltung nur bedingt entbehrlich erscheinen und rücksichtlich welcher von was immer für einer Seite eine anderweitige Verwendung gewünscht wird, die Bewilligung der Delegationen einzutreten habe.

Nachdem schließlich sämtliche Konferenzmitglieder diesen Ausweg akzeptierten, Finanzminister Brestel mit der Bemerkung, man könnte ja jedenfalls den Versuch machen, ob die Delegationen darauf eingehen würden, so hatte Seine Majestät der Kaiser die Gnade, den Antrag des Grafen Taaffe zum Beschlusse zu erheben, zugleich mit dem vom Reichsfinanzminister Freiherrn v. Becke beantragten formellen

^{c-c} *Einfügung Brestels (die bei Vidimirung erwähnt war).*

Zusatze, daß zur hinkünftigen Darnachachtung der Regierung die protokollarische Konstatierung dieses Beschlusses ohne förmliche Punctuation der in Rede stehenden, nur für den internen Amtsgebrauch und nicht zur Promulgierung im Wege der Gesetzgebung bestimmten Vereinbarung genüge.

Über Anfrage des Reichskriegsministers Freiherrn v. Kuhn geruhen Seine Majestät ferner, speziell auch die Frage des Exerzierplatzes auf dem Josefstädter Glacis vor die Delegationen zu verweisen, und geruhen endlich mit Bezugnahme auf die Bestimmung des § 4 der vorgelesenen Punctuation sich auch darüber erläuternd auszusprechen, daß die nach dem pragmatischen Quotenverhältnisse einzutretende eventuelle Verteilung des Erlöses für solche in der heutigen Vereinbarung nicht mit inbegriffene Objekte, welche nach dem 1. Jänner 1868 aus den Matrikularbeiträgen beider Reichshälften hergestellt wurden, praktisch wohl nur im Wege der „Zugut-Rechnung“ erfolgen könne.⁴

II. Bei der von Seiner Majestät dem Kaiser sofort auf die Tagesordnung gesetzten Besprechung des Militärbudgets für das Jahr 1870 gab Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn folgendes Exposé: Das Ordinarium betrage einschlüssig der von Seiner Majestät im Prinzip bereits genehmigten Gagen- und Gebührenerhöhung, welche zusammen 2 790 000 fl. ausmache, 78 000 000 fl. Würden hievon die allgemeinen eigenen Einnahmen, welche außerhalb der Militärgrenze einfließen, mit 3 114 000 fl. in Abzug gebracht, so verbleibe ein Erfordernis von 74 886 000 fl. Das Extraordinarium sei mit 7 904 677 fl. veranschlagt worden.

An diese Darstellung knüpfte Freiherr v. Kuhn einen Vergleich zwischen den Detailansätzen des heurigen und des nächstjährigen Budgets der Reichsverwaltung, aus welchem hervorging, daß zwar in den neuen Ansät-

⁴ *Entsprechend dieses Ministerratsbeschlusses fordert die Präsidialsektion des Ministeriums des Außern die beiden Ministerpräsidenten auf, daß ihre Finanzminister im Interesse der Durchführung des Beschlusses in Verbindung miteinander treten sollen. Präsidialsektion an beide Ministerpräsidenten v. 21. 6. 1869, HHSSTA., PA. I, Karton 560, Nr 456/1869. Dem cisleithanischen Finanzminister Brestel kommen jedoch erneut Bedenken bezüglich der Durchführung des Ministerratsbeschlusses. Vgl. Präsidialsektion an Andrassy v. 16. 7. 1869 ebd. Nr. 507/1869. (Brestel ist der Ansicht, die beiden Finanzminister dürften nicht miteinander verhandeln, solange die beiden Delegationen nicht beschlossen hätten, ob sie sich tatsächlich hinsichtlich der ihnen nach dem Ministerratsbeschuß zufallenden Angelegenheit für befugt halten.) Andrassy jedoch reagiert nicht auf Brestels Standpunkt (vgl. au. Vortrag v. Beust v. 11. 2. 1870 ebd. Nr. 46/1870), weshalb Beust die ungarische Regierung erneut zur Stellungnahme auffordert. Daraufhin antwortet Lónyay v. 17. 2. 1870, ebd. Nr. 54/1870. Also war es im Februar 1870 noch nicht gelungen, dem Ministerratsbeschuß Geltung zu verschaffen.*

zen in mehreren Rubriken Ersparungen von zusammen mehr als 2 Millionen erzielt worden seien, daß sich aber gleichwohl – abgesehen von dem Mehrerfordernis für die Gagenerhöhung – das Erfordernis für das Jahr 1870 deshalb höher gestellt hätte, weil nach den heutigen Preisverhältnissen, die nach der zehnjährigen Durchschnittsziffer bemessenen Ansätze des 1869er Budgets für Mannschaftskost und Naturalverpflegung als ungenügend erschienen, worauf **F i n a n z m i n i s t e r B r e s t e l** die Andeutung machte, daß die schon in den letzten Delegationssitzungen angeregte Extraverrechnung der Verpflegstitel im Militärbudget jedenfalls eingehalten werden möge.

S e i n e M a j e s t ä t d e r K a i s e r geruhte bezüglich der von den beiden Landesministern angeregten Frage, ob die Gagenerhöhung auf einmal oder nur sukzessive angebahnt werden solle, Ag. zu befehlen, daß dieselbe ohne Rücksicht auf etwaige Abstriche in den Delegationen, in ihrer ganzen Ausdehnung in das Budget eingestellt werde, weil man sonst im umgekehrten Falle in die Lage kommen könne, von den Delegationen an Munifizienz überboten zu werden, was für die Regierung jedenfalls unangenehm wäre als der Abstrich an den gemachten Ansätzen. In formeller Beziehung geruhten **S e i n e M a j e s t ä t** eine Umarbeitung der die Gagenerhöhung betreffenden Partie des Kriegsbudget in der Weise anzuordnen, daß der Betrag für die Gagenerhöhung nicht abgesondert, sondern entsprechend dem Vorgange bei der Budgetbehandlung der seinerzeitigen Bezugserhöhung für einige Zivilbeamtenkategorien zugleich mit dem faktischen Gagenerfordernisse ins Budget eingestellt und sohin die Differenz nur in dem Finanzexposé begründet werde.

S e i n e M a j e s t ä t d e r K a i s e r geruhten weiters die Frage zur Sprache zu bringen, ob die Ansätze des Ordinariums als Basis für die Vertretung gegenüber den Delegationen geeignet befunden würden und ob es bezüglich des Extraordinariums nicht empfehlenswert sei, schon im vorhinein die Ansätze nur auf das absolut erforderliche Maß zu stellen? Gegen die Ziffer des Ordinariums wurde im allgemeinen keine Einwendung erhoben, doch behielten sich **b e i d e L a n d e s f i n a n z m i n i s t e r** noch eine nähere Durchsicht vor. Bezüglich des Extraordinariums wurde die Notwendigkeit betont, die Zifferansätze vor der Einbringung in die Delegationen noch herabzumindern und zu diesem Behufe das Extraordinarium noch einer weiteren punktweisen Besprechung zu unterziehen, in welcher letzteren Beziehung **S e i n e M a j e s t ä t d e r K a i s e r** zu bemerken geruhte, daß die daselbst eingestellten außergewöhnlichen Erfordernisse für Grenzwache, Volkszählung und Wegbauten in der Militärgrenze aus dem Extraordinarium auszuschneiden und aus den eigenen Einnahmen der Grenze zu bestreiten seien, während **F i n a n z m i n i s t e r B r e s t e l** einen höheren als den mit 3 % angenommenen Abgang im Stande der Supernumerären der Wirklichkeit entsprechend hielt.

Schließlich hatten Seine Majestät der Kaiser die Gnade, die Entwerfung einer eigenen Delegationsvorlage samt Amortisationsplan über die Rückzahlung des dem Stellvertreterfond entnommenen Vorschusses von 2 700 000 fl. anzubefehlen, womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 13. Juni 1869. Franz Joseph.

Nr. 49 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 26. Mai 1869 – Protokoll III*

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichskanzler Graf Beust, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy, der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke, der Reichskriegsminister [FML.] Freiherr v. Kuhn, der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay, der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager Graf Festetics, Referent für Grenzangelegenheiten im Kriegsministerium Oberst König.

Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Konradshaim.

Gegenstand: Waldverkauf in der Militärgrenze.

KZ. fehlt – RMRZ. 49

Protokoll des zu Wien am 26. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

Seine Majestät der Kaiser geruhen der Protestnote Erwähnung zu machen, welche infolge der im kroatischen Landtag eingebrachten Interpellation, betreffend den beabsichtigten Waldverkauf in der Militärgrenze, von letzterem an den ungarischen Landtag gerichtet worden sei und welche nunmehr die ungarische Regierung nötige, in der fraglichen Angelegenheit Stellung zu nehmen.¹

Man müsse sich vor allem darüber klar werden, ob diesen beiden Landtagen eine Einmischung staatsrechtlich zustehe, und wenn ja, was für konstitutionelle Folgen ihre diesfalls eingenommene Haltung haben könne. Seine Majestät glaube, daß dem ungarischen Landtage nur eine informative Erkundigung gestattet und ihm gegenüber keineswegs eine Verantwortlichkeit

¹ *Vgl. GMR. v. 7. 5. 1869, RMRZ. 43 und Anm. 4 zu jenem Protokoll; weiter Gesuch der Brooder Regimentsgemeinden um die Einstellung des Waldverkaufes im Brooder und Peterwardeiner Regiment, Vortrag des Reichskriegsministers v. 18. 5. 1869 KA., MKSM. 49-5/3/1869.*